

Stadt Oberursel (Taunus)

Flächenmanagement

Aktenzeichen: 612-612jr

BESCHLUSS-VORLAGE

Wahlzeit 2026 - 2031

Datum

Vorlagennummer

(ggf. Nachtragsvermerk)

23.06.2026

VL-93/2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Magistrat	25.06.2026	Umlaufbeschluss
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

Betreff:

Übertragung der Zuständigkeit für Grundstücksgeschäfte auf den Magistrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Während der sitzungsfreien Zeit der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bau-, Umwelt- und Klimaschutzausschusses ab dem 26.06.2026 bis zum 02.09.2026 wird die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte (Ankauf/Verkauf) bis zu einer Kaufpreishöhe von 1,5 Mio EUR im Einzelfall auf den Zuständigkeitsbereich des Magistrats übertragen. Gleiches gilt für Entscheidungen über die Ausübung bzw. den Verzicht des gesetzlichen Vorkaufsrechts.

Für die Kaufverträge gelten die üblichen Bedingungen.

Der Bau-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss wird über getätigte Grundstücksgeschäfte informiert.

Sachbericht:

In der Zeit ab dem 26.06.2026 bis zum 02.09.2026 können nach der derzeitigen Geschäftsverteilung zwischen der Stadtverordnetenversammlung, dem Bau-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss und dem Magistrat wichtige Grundstücksgeschäfte sowie Entscheidungen nach dem gesetzlichen Vorkaufsrecht nicht beschlossen werden. Um die Handlungsfähigkeit weiterhin sicher zu stellen, soll der Magistrat wie in den Vorjahren für die genannte Übergangszeit (Sommerferien) von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt werden, den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Entscheidungen über das gesetzliche Vorkaufsrecht durchzuführen.

Sofern im Delegationsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50, Abs. 1, Satz 2 HGO Werthöchstgrenzen für die Grundstücksgeschäfte festgesetzt werden, kann die Zuständigkeit für Grundstücksgeschäfte in der befristeten Zeit auf den Magistrat übertragen werden. Die Festsetzung einer Werthöchstgrenze bietet sich an, da es hinsichtlich des Ankaufs von Flächen nicht möglich ist, im Vorhinein die entsprechenden Grundstücke zu bezeichnen.

Die Übertragung der Zuständigkeit gilt grundsätzlich nur für Grundstücksgeschäfte, deren Abwicklung nicht bis zum Ablauf der genannten Frist verschoben werden können.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Folgekosten):

keine

Auswirkungen auf die Familienfreundlichkeit:

keine

Umweltrelevante Auswirkungen:

keine

Daniel Bauer
Geschäftsbereichsleiter

Antje Runge
Bürgermeisterin